



HSPVNRW

Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland

Ukrainische Fahrzeuge

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 01.04.2024

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Sachverhalt

- Auf der BAB A8 wird ein ukrainischer Lkw angehalten und überprüft.
- Der Fahrer händigt eine in der Ukraine ordnungsgemäß ausgestellte und gültige Zulassungsbescheinigung aus.
- Am Lkw sind die Kennzeichen und das Unterscheidungszeichen ordnungsgemäß angebracht.


Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Übersicht

Wiener
Übereinkommen

EU - ~~Recht~~

Vorübergehende
Teilnahme
ukrainischer Fahrzeuge
am Straßenverkehr in
Deutschland



§ 46 FZV
§ 47 FZV

Recht des
Ausstellerstaats

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Wiener Übereinkommen

- Auf die Ukraine ist das Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 [„Wiener Übereinkommen“ (WÜ)] anwendbar.
 - Siehe: UN Treaty Collection „Convention on Road Traffic“.

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtsg_no=XI-B-19&chapter=11&Temp=mtsg3&clang=en

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassung

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers zugelassen sein.
- Die Zulassungshoheit liegt bei dem Staat, in dem das Fahrzeug in den Verkehr gebracht wird.
- Die dort zuständige Behörde bewirkt die Zulassung durch Ausfertigung eines Zulassungsscheins.

BayObLG
VRS 107, 45 Rn. 9

Art. 35 I lit. a) WÜ

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassung

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger zugelassen sein.
- **Ausnahmen:**
 - **Leichte Anhänger**
 - **Verbundene SattelKfz**
 - **Motorfahräder**

Art. 1 lit. s) WÜ:
zGM ≤ 750 kg

Vulgo:
Kleinkrafträder

Art. 35 I lit. a) WÜ; Art. 35 II WÜ; Art. 44 III iVm Art. 54 II WÜ

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Mitgebrachtes Recht

- Die heimische Zulassung wird mit den dortigen Bestimmungen bei vorübergehendem Aufenthalt im jeweils ausländischen Vertragsstaat von Letzterem anerkannt.
- Merksatz:
 - *„Wenn das Fahrzeug im Zulassungsstaat (hier: Ukraine) so fahren darf, darf es auch in Deutschland so fahren.“*

Art. 35 I WÜ

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassung

- Ein in einem Drittstaat zugelassenes Fahrzeug darf vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn für das Fahrzeug von einer zuständigen ausländischen Stelle eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde und in der Bundesrepublik Deutschland kein regelmäßiger Standort begründet ist.

Zum Problem
„vorübergehender Aufenthalt
vs. regelmäßiger Standort“
siehe: eigene pptx

§ 46 III S. 1 FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Regelmäßiger Standort

- Der regelmäßige Standort eines Kfz ist der Ort, von dem aus das Fahrzeug unmittelbar zum öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt wird und an dem es nach Beendigung des Einsatzes ruht, von dem aus es typischerweise in den Straßenverkehr eingesetzt wird.
- Der regelmäßige Standort wird grundsätzlich durch seine tatsächliche Verwendung bestimmt.

BVerwG VRS 66 (1984), 235
BVerwG VRS 66 (1984), 309

§ 46 III S. 1 FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Regelmäßiger Standort

- Bei der Beurteilung des regelmäßigen Standorts des Fahrzeugs kommt es nicht auf den Wohnort des Halters sondern auf den Standort des Fahrzeugs an.

HKD
Rn. 9 zu § 20 FZV

§ 46 III S. 1 FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Regelmäßiger Standort

- Die Fahrzeuge sind infolgedessen dort zuzulassen, wo ihr Einsatz disponiert wird. Das gilt umso mehr, wenn der regelmäßige Standort absehbar auf längere Zeit angelegt ist.
- Dann gilt der Vorrang des § 46 III FZV nicht mehr.

HKD
Rn. 9 zu § 20 FZV

§ 46 I S. 1 FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Regelmäßiger Standort

- Abweichend von § 46 III FZV sind jedoch Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, wenn ukrainische Geflüchtete in Deutschland als Flüchtling anerkannt sind und erklären, nicht dauerhaft den Aufenthalt in Deutschland nehmen zu wollen.
- Diese Möglichkeit wurde bis 30.09.2024 verlängert.

Erlass MUNV NRW vom
26.03.2024
- 58.88.04.14-001002 -

§ 46 I III FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung

- Die Zulassungsbescheinigung muss mindestens die nach Artikel 35 WÜ erforderlichen Angaben enthalten.
- Die Eintragungen müssen in lateinischen Buchstaben vorgenommen oder so wiederholt werden.

Art. 35 I lit. a) WÜ; § 46 II S. 2 FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung

- 8 Eintragungen
- Lateinische Buchstaben
- Feldbezeichnung A-H
- Keine Vorgaben zur Sprache

Art. 35

Zulassung

1. a) Um unter die Vergünstigungen dieses Übereinkommens zu fallen, muss im internationalen Verkehr jedes Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) und jeder mit einem Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers von einer Vertragspartei oder einem ihrer Teilgebiete zugelassen sein; und der Führer des Kraftfahrzeugs (Art. 1 Bst. p) muss eine gültige Bescheinigung über diese Zulassung haben, die entweder von einer zuständigen Behörde dieser Vertragspartei oder ihres Teilgebiets oder im Namen der Vertragspartei oder ihres Teilgebiets von einem Verband ausgestellt worden ist, der dazu von dieser Vertragspartei oder ihrem Teilgebiet ermächtigt wurde. Diese Bescheinigung, Zulassungsschein genannt, muss wenigstens enthalten:
- ein Kennzeichen, dessen Zusammensetzung in Anhang 2 angegeben ist;
 - den Tag der ersten Zulassung des Fahrzeugs;
 - den vollständigen Namen und den Wohnsitz desjenigen, für den die Bescheinigung ausgestellt ist;
 - den Namen oder die Fabrikmarke des Fahrzeugherstellers;
 - die Fahrgestellnummer (Fabrik- oder Seriennummer des Herstellers);
 - wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die höchste zulässige Gesamtmasse;
 - wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die Leermasse;⁹⁸
 - die Gültigkeitsdauer, wenn diese nicht unbegrenzt ist.
- Die Eintragungen in dieser Bescheinigung müssen entweder in lateinischen Buchstaben oder in der so genannten englischen Kursivschrift vorgenommen oder so wiederholt werden.
- b) Die Vertragsparteien oder ihre Teilgebiete können jedoch bestimmen, dass auf den in ihrem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen anstelle des Tages der ersten Zulassung das Herstellungsjahr angegeben wird.
- c)⁹⁹ Bei den in den Anhängen 6 und 7 genannten Kraftfahrzeugen der Klasse A und B sowie, wenn möglich, für die anderen Kraftfahrzeuge:
- i) muss das Unterscheidungszeichen des Zulassungslandes nach Anhang 3 oben in die Bescheinigung eingetragen sein;
 - ii) müssen den acht Eintragungen, die jeder Zulassungsschein nach Buchstabe a enthalten muss, die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H voran oder nachgestellt sein;

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung

- Ist die Zulassungsbescheinigung nicht in deutscher Sprache abgefasst und entspricht sie nicht [...] dem Artikel 35 WÜ, muss sie mit einer [...] Übersetzung verbunden sein.

§ 46 V FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung (Model 2014)

UKRAÏNA УКРАЇНА UKRAINE UKRAINE		СВІДОЦТВО ПРО РЕЄСТРАЦІЮ ТРАНСПОРТНОГО ЗАСОБУ REGISTRATION CERTIFICATE CERTIFIKAT D'IMMATICULATION	
Регістраційний номер Registration number	A	AI2222BP	
Дата першої реєстрації Date of first registration	B	09.10.2020	
Дата реєстрації Date of registration	B.1	09.10.2020	
Рік випуску Year of manufacture	B.2	2014	
Прізвище або організація Surname or company	C.1.1	СAV SAV	
Ім'я та по батькові Given name(s)	C.1.2	OKC OKS	
Адреса Address	C.1.3	KYIVSKA OBL. S. VAROVYCHI КИЇВСЬКА ОБЛ. ВАСИЛЬКІВСЬКИЙ Р-Н С. ВАРОВИЧІ вул. ПОЛІСЬКА	
Власність Ownership	C.4	а є власником	ТСЦ 3244
Дійсне до Period of validity	H		ТСЦ 3244

CXC 867444

Марка Make	D.1	MERCEDES-BENZ
Модель Type	D.2	W 204
Тип Type	D.3	ЛЕГКОВИЙ - ЗАГАЛЬНИЙ / CAR - GENERAL
Коммерційний опис Commercial description	E	УНІВЕРСАЛ-В
Номер шасі (кузова, рами) Vehicle identification number	F	4JDDDDGB4FA481422
Повна маса Maximum mass	F.1	2850
Маса без навантаження Mass of the vehicle in service	G	2135
Категорія Vehicle category	J	M1
Об'єм двигуна Capacity	P.1	2996
Тип пального Type of fuel	P.2	B
Колір Color of the vehicle	R	БІЛИЙ / WHITE
Кількість сидячих місць з місцем водія Number of seats including the driver's seat	S.1	5 Особливі відмітки:
Кількість стоячих місць Number of standing places	S.2	

ПОСВ МИТ OD2600369 17.08.2020
ВМД UA500500/2020/502088 17.08.2020
Екологічний стандарт "Євро-5" Країна прибуття -
Сполучені Штати Америки

CXC № 867444 Зам.20-3590 PC Ukraina 03.2020

Im WÜ wird nur auf die „technisch zul. Gesamtmasse“ abgestellt. Die in der EU zus. aufgeführte F2 „amtl. zul. Gesamtmasse im Zulassungsstaat“ fehlt, F1 ist gleich F2.

§ 46 III Satz 2 FZV

Diese Zulassungsbescheinigung ist nicht in dt. Sprache abgefasst, entspricht aber aufgrund der vorhandenen Feldbezeichnungen und der Schriftwiederholung Art. 35 WÜ.

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung (Model 2021)

UKRAÏNA UKRAINE UKRAINE		СВІДОЦТВО ПРО РЕЄСТРАЦІЮ ТРАНСПОРТНОГО ЗАСОБУ REGISTRATION CERTIFICATE CERTIFICAT D'IMMATRICULATION	
Реєстраційний номер Registration number	A	KA2222CP	
Дата першої реєстрації Date of first registration	B	19.05.2021	Дата реєстрації Date of registration 19.05.2021
Дата першої реєстрації в Україні Date of first registration in Ukraine	(B.1)	19.05.2021	
Рік випуску Year of manufacture	(B.2)	2014	
Прізвище або організація Surname or company	C.1.1	БОРМ BORM	
Ім'я та по батькові Given name(s)	C.1.2	AZIZBEK AZIZBEK	
Адреса Address	C.1.3	CHERNIHIVSKA ЧЕРНІГІВСЬКА ОБЛ.	
Область Region			
Район District			
Нас. пункт Vul., буд., кв. Township, building, apartment		М. ЧЕРНІГІВ вул. ГАГАРИНА, 11, 11	
Власність Ownership	C.4	в є власником	
Дійсне до Period of validity	H		
СХА № 888888			

(••)	Марка Make	D.1	HYUNDAI	
	Тип Type	D.2		
	Комерційний опис Commercial description	D.3	SOBATA	
	Ідентифікаційний номер транспортного засобу Vehicle identification number	E	NPE34AF8FI777778	
	Номер шасі (кузова, рами) Chassis number (body, frame)	(E.1)		
	Повна маса, кг Maximum mass, kg	F.1	2040	
	Маса без навантаження, кг Mass of the vehicle in service, kg	G	1685	
	Категорія Vehicle category	J	M1	Тип кузова Body type (D.4) AA
	Об'єм двигуна, см ³ Capacity, cm ³	P.1	2359	Максимальна потужність кВт Maximum net power (in kW) P.2 136
	Тип палива або джерела енергії Type of fuel or power source	P.3	S	Рівень екологічних норм Emission standard V.9 Євро-6
	Колір Color of the vehicle	R	СИНИЙ	
	Кількість сидячих місць з місцем водія Number of seats including the driver's seat	S.1	5	
	Кількість стоячих місць Number of standing places	S.2		
СХА № 888888				Особливі відмітки: ЗАГАЛЬНИЙ ЛЕГКОВИЙ СЕДАН Special marks
				ПК "Україна". Зам. 1

Im WÜ wird nur auf die „technisch zul. Gesamtmasse“ abgestellt. Die in der EU zus. aufgeführte F2 „amtl. zul. Gesamtmasse im Zulassungsstaat“ fehlt, F1 ist gleich F2.

§ 46 III Satz 2 FZV

Diese Zulassungsbescheinigung ist nicht in dt. Sprache abgefasst, entspricht aber aufgrund der vorhandenen Feldbezeichnungen und der Schriftwiederholung Art. 35 WÜ.

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- Im internationalen Verkehr muss grundsätzlich jedes Kfz und jeder Anhänger sein Kennzeichen führen.

Art. 36 WÜ

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- **Ausgestaltung und Anbringung müssen Artikel 36 III i.V.m. Anhang 2 WÜ entsprechen:**
 - **Das Kennzeichen muss sich entweder aus Ziffern oder aus Ziffern und Buchstaben zusammensetzen.**
 - **Es sind arabische Ziffern und lateinische große Buchstaben zu verwenden.**
 - **Andere Ziffern oder Buchstaben sind zulässig, wenn das Kennzeichen in arabischen Ziffern und lateinischen großen Buchstaben wiederholt wird.**

Art. 36 III i.V.m. Anh. 2 WÜ

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen



- Lateinische große Buchstaben, arabische Ziffern



- Oblast Odessa

Art. 36 WÜ; § 21 I S. 1 FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen (Model >2015)



- Lateinische große Buchstaben, arabische Ziffern



- Oblast Ternopil

Art. 36 WÜ; § 47 I S. 1 FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen



- Lateinische große Buchstaben, arabische Ziffern
 - Es werden i.d.R. nur die Buchstaben verwendet, die im kyrillischen und im lateinischen Alphabet vorkommen:

kyrillisch	A	B	C	E	H	K	M	O	P	T	X
lateinisch	A	W	S	JE	N	K	M	O	R	T	CH

- Dadurch sind sie lesbar und z.B. im Rahmen der Mauterfassung registrierfähig.

Art. 36 WÜ; § 47 I S. 1 FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen



AA, KA	Stadt Kiew
AB, KB	Oblast Winnyzja
AC, KC	Oblast Wolyn
AE, KE	Oblast Dnipropetrowsk
AH, KH	Oblast Donezk
AI, KI	Oblast Kiew
AK, KK	Autonome Republik Krim (< 2014)
AM, KM	Oblast Schytomyr
AO, KO	Oblast Transkarpatien
AP, KP	Oblast Saporischschja
AT, KT	Oblast Iwano-Frankiwsk
AX, KX	Oblast Charkiw
BA, HA	Oblast Kirowohrad
BB, HB	Oblast Luhansk
BC, HC	Oblast Lwiw (Lemberg)
BE, HE	Oblast Mykolajiw
BH, HH	Oblast Odessa
BI, HI	Oblast Poltawa
BK, HK	Oblast Riwne
BM, HM	Oblast Sumy
BO, HO	Oblast Ternopil
BT, HT	Oblast Cherson
BX, HX	Oblast Chmelnyzkyj
CA, IA	Oblast Tscherkassy
CB, IB	Oblast Tschernihiw
CE, IE	Oblast Tscherniwzi (Czernowitz)
CH, IH	Stadt Sewastopol (< 2014)

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- Anhänger müssen an der Rückseite ihr heimisches Kennzeichen oder das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen.

§ 47 I S. 3 FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- Ein in einem anderen Staat zugelassener Anhänger oder zulassungsfreier Anhänger muss an der Rückseite sein heimisches Kennzeichen oder, wenn ein solches Kennzeichen nicht zugeteilt oder ausgegeben ist, das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen.

§ 47 I S. 3 FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- Auch bei Verwendung von in einem anderen Staat zugelassenen Anhängern hinter inländischen Zugmaschinen oder einem Zugfahrzeug anderer Nationalität muss der Anhänger mit seinem heimischen Kennzeichen versehen sein.

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- ***„In einem Drittstaat zulassungsfreie [!] Anhänger dürfen nicht zum vorübergehenden Verkehr hinter in Deutschland oder im Ausland zugelassenen Zugfahrzeugen gezogen werden, da sie nicht über die nach § 20 II FZV [jetzt: § 46 III FZV] erforderliche Zulassungsbescheinigung verfügen.“***

HKD
Rn. 13b zu § 20 FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Unterscheidungszeichen

Art. 37 I lit. a) WÜ

- Außer dem Kennzeichen muss jedes Kfz im internationalen Verkehr hinten ein Unterscheidungszeichen des Staates führen, in dem es zugelassen ist.
- Dieses Zeichen kann entweder unabhängig vom Kennzeichen angebracht oder ein Bestandteil desselben sein.
 - Ausgestaltung und Anbringung des Unterscheidungszeichens bzw. seine Einbeziehung in das Kennzeichen müssen den in Anhang 2 und 3 festgelegten Anforderungen genügen.

Art. 37 I lit. b) WÜ

Art. 37 III WÜ

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Art. 37 I lit. b)
Anh. 3 Nr. 3 WÜ

Unterscheidungszeichen

- Wenn das Unterscheidungszeichen in das Kennzeichen einbezogen ist, müssen ff. Bestimmungen erfüllt sein:
 - Das Unterscheidungszeichen muss, ggf. ergänzt durch die Flagge oder das Emblem des Staates oder [den EU-Sternenkranz], vorzugsweise links oder rechts außen am Kennzeichen angebracht sein.

Art. 37 I lit. b)
Anh. 3 Nr. 3 lit. b) WÜ

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Unterscheidungszeichen

- Ein in einem anderen Staat zugelassenes Fahrzeug muss an der Rückseite zusätzlich ein Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates führen, dass Artikel 5 iVm Anlage C des IntAbk entspricht.

Eine Liste der „Distinguishing Signs used on Vehicles in International Traffic“ ist downloadfähig zu finden unter <https://www.unece.org>
Sie ist darüber hinaus im VkBl. veröffentlicht.
Siehe hierzu die pptx:
„Unterscheidungszeichen“

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Unterscheidungszeichen



Das Emblem des Staates ist als Bestandteil des Kennzeichens gemäß Art. 37 I lit. b) WÜ, Art. 37 III Anh. 3 Nr. 3 lit. b) WÜ anerkannt.



Das Unterscheidungszeichen ist als Bestandteil des Kennzeichens gemäß Art. 37 I lit. b) WÜ, Art. 37 III Anh. 3 Nr. 3 lit. b) WÜ anerkannt.

Art. 37 I lit. a) und b) WÜ; § 47 II FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Unterscheidungszeichen



Die Flagge des Staates ist als Bestandteil des Kennzeichens gemäß Art. 37 I lit. b) WÜ, Art. 37 III Anh. 3 Nr. 3 lit. b) WÜ anerkannt.



Das Unterscheidungszeichen ist als Bestandteil des Kennzeichens gemäß Art. 37 I lit. b) WÜ, Art. 37 III Anh. 3 Nr. 3 lit. b) WÜ anerkannt.

Art. 37 I lit. b) WÜ; § 47 II FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Versicherung

- Jedes Fahrzeug mit gewöhnlichem Standort im Gebiet eines Drittlandes muss vor der Einreise in die EU versehen sein mit einer
 - gültigen Grünen Karte oder
 - Bescheinigung über den Abschluss einer Grenzversicherung

Art. 8 I Richtlinie 2009/103/EG

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland



Versicherung

- Fahrzeuge, die Ihren gewöhnlichen Standort in einem Drittland haben, gelten jedoch als Fahrzeuge mit gewöhnlichem Standort in der EU, wenn sich die nationalen Versicherungsbüros [...] zur Regelung von Schadensfällen verpflichten, die sich in ihrem Gebiet ereignen und durch die Teilnahme dieser Fahrzeuge am Verkehr verursacht werden.
- Die Ukraine erfüllt die Voraussetzungen der Richtlinie jedoch nicht mit der Folge, dass bei Einreise in die EU ein Versicherungsnachweis vorgelegt werden muss.

Mitteilung BMV
(Referat StV21) vom
07.03.2022

Art. 8 II Richtlinie 2009/103/EG

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Versicherung



- **Kfz und Anhänger mit ukrainischer Zulassung, die im Inland keinen regelmäßigen Standort haben, dürfen [...] nur gebraucht werden, wenn [...] eine Haftpflichtversicherung nach dem AuslPflVG besteht.**

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Versicherung



- **Der Führer des Fahrzeugs hat eine Versicherungsbescheinigung mitzuführen und auszuhändigen.**
- **Wegfall des Erfordernisses der Versicherungsbescheinigung**
 - **gilt u.a. nicht für die Ukraine.**

§ 1 II AusIPfIVG; § 8a AusIPfIVG i.V.m. § 8 VO über die Haftpflichtversicherung ausl. Kfz

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Steuerpflicht

- Der Kfz-Steuer unterliegt das Halten von ausländischen Fahrzeugen [...].
 - Ein Fahrzeug ist ein ausländisches Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist.

§ 1 Nr. 2 KraftStG; § 2 IV KraftStG

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Steuerpflicht

- Der Kfz-Steuer unterliegt das Halten von ausländischen Fahrzeugen [...]
- Ausnahme
 - Ausländische Pkw und ihre Anhänger, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, für die Dauer bis zu einem Jahr. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn für diese Fahrzeuge ein regelmäßiger Standort im Inland begründet ist.
 - Entgegenstehende Doppelbesteuerungsabkommen.

§ 1 Nr. 2 KraftStG; § 3 Nr. 13 KraftStG

Beachte:
DBA UA 21.02.1980
BGBl. II (1980), 891
BGBl. II (1993), 1189

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebs- und Verkehrssicherheit

- Jedes Kfz, jeder Anhänger und alle miteinander verbundenen Fahrzeuge im internationalen Verkehr müssen Artikel 39 I Anhang 5 WÜ entsprechen.
 - Technische Anforderungen an Kfz und Anhänger.
- Artikel 39 i.V.m. Anhang 5 WÜ findet unmittelbare Anwendung in Deutschland.

Davon ist grds. auszugehen, denn sonst hätten sie im Zulassungsstaat nicht zugelassen werden dürfen (Art. 3 III WÜ).

Art. 1 II des (Ratifizierungs-) Gesetzes zu dem WÜ vom 21.9.1977 (BGBl. II, S. 809); HKD; Rn. 15 zu § 20 FZV

Art. 39 I WÜ

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebs- und Verkehrssicherheit

- Im Ausland zugelassene Fahrzeuge müssen den Ausrüstungs- und Beschaffenheitsvorschriften ihres Heimatlandes entsprechen.

Art. 39 I WÜ

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebs- und Verkehrssicherheit

- **Ausländische Fahrzeuge dürfen vorübergehend am Verkehr in Deutschland nur teilnehmen, wenn sie betriebs- und verkehrssicher sind.**

Art. 39 I S. 2 WÜ; § 46 IV FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebs- und Verkehrssicherheit

- Die Vorschriften der StVZO gelten für ausländische (hier: ukrainische) Fahrzeuge nicht.
- Verstöße gegen Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO können bei ukrainischen Fahrzeugen grundsätzlich nicht geahndet werden.
- Hier kommt § 23 I S. 2 StVO in Betracht.

BayObLG DAR 1978, 110
OLG Hamm VM 2009, Nr. 69
OLG Bamberg VD 2007, 321
HKD, Rn. 14 zu § 20 FZV

§ 31d StVZO

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebs- und Verkehrssicherheit



- Folgende Vorschriften der StVZO sind über § 31d dennoch auf ukrainische Fahrzeuge anwendbar:
 - Abmessungen (§ 32 StVZO)
 - Achslasten und Gesamtgewicht (§ 34 StVZO)
 - Sicherheitsgurte (§ 31d II StVZO)

§ 31d StVZO

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebs- und Verkehrssicherheit



- Bei allen anderen Verstößen gegen Vorschriften der StVZO kommt (nur) ein Verstoß gegen § 23 I StVO in Frage, denn sie müssen trotzdem betriebs- und verkehrssicher sein.
 - Ein Verstoß gegen Vorschriften der StVZO ist mangels Anwendbarkeit der StVZO aufgrund entgegenstehendem internationalen Recht nicht gegeben.

BayObLG DAR 1978, 110
OLG Hamm VM 2009, Nr. 69
OLG Bamberg VD 2007, 321
HKD, Rn. 14 zu § 20 FZV

§ 46 IV FZV i.V.m. § 23 I StVO

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebs- und Verkehrssicherheit



- Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch [...] den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt wird.
- Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug [...] vorschriftsmäßig ist.
 - § 23 StVO gilt auch für außerdeutsche Kraftfahrzeugführer.

OLG Köln VRS 57, 381
KG VRS 69, 309
HKD, Rn. 9 zu § 23 StVO

§ 23 I S. 1 u. 2 StVO

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebs- und Verkehrssicherheit



- Ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug ist dann vorschriftsmäßig, wenn es den Vorschriften des § 46 IV FZV, § 31d StVZO und Anhang 5 WÜ entspricht.

- Technische Anforderungen an Kfz und Anhänger:

- § 30 StVZO („allgemeine Betriebssicherheit“)

HKD, Rn. 15 zu § 23 StVO

§ 23 I S. 1 u. 2 StVO

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebs- und Verkehrssicherheit



- **An einem ukrainischen Pkw wurde die komplette Frontscheibe nachträglich mit einer Tönungsfolie überzogen.**
 - **Das Fahrzeug muss gem. § 46 IV FZV betriebs- und verkehrssicher sein.**
 - **Hier liegt ein Verstoß gegen § 19 II Nr. 2 StVZO (Erlöschen BE durch Gefährdung) und gegen § 40 I S. 3 StVZO vor. Die Vorschriften der StVZO sind jedoch nicht anwendbar.**
 - **Das Fahrzeug ist (nur) dann als betriebs- und verkehrssicher anzusehen, wenn es den Anforderungen u.a. des Anhang 5 (hier: Kap. III Nr. 51) WÜ entspricht. Dazu muss das Bruchverhalten der Scheibe sowie die verzerrungsfreie Sicht erhalten bleiben.**
 - **Damit sind wir wieder bei § 19 II Nr. 2 StVZO oder i.S.d. „allgemeinen“ Betriebssicherheit bei § 30 StVZO, die aber nicht anwendbar sind.**
 - **Daher der Rückgriff auf § 23 I StVO: Die Sicht des Fahrzeugführers ist durch die Änderung beeinträchtigt. Das Fahrzeug ist i.S.d. § 23 I S. 2 StVO nicht mehr vorschriftsmäßig.**
 - **I.S.d. § 46 IV FZV darf es jetzt auch nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen (Verbot der Weiterfahrt).**
 - **Da es auch nicht mehr vorschriftsmäßig ist, kommt eine Betriebsuntersagung in Frage (§ 48 FZV i.V.m. § 5 I FZV).**

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland



nd-huppertz.de

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen



- **Zulassungspflicht**
 - **Liegt keine ukrainische Zulassung oder Ausnahmegenehmigung entsprechend § 46 III FZV vor ist eine inländische Zulassung erforderlich.**

Notwendigkeit einer Zulassung - § 3 Abs. 1, 4 FZV

Seite 381/ 0

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
803800	Sie setzten das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße in Betrieb, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war. § 3 Abs. 1, § 48 FZV; § 24 StVG; 175 BKat	A - 1	70,00	

OWi: § 3 I FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen



- **Zulassungspflicht**
 - **Bei regelmäßigem Standort in Deutschland ... ist eine inländische Zulassung erforderlich.**

Notwendigkeit einer Zulassung - § 3 Abs. 1, 4 FZV

Seite 381/ 0

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
803800	Sie setzten das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße in Betrieb, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war. § 3 Abs. 1, § 48 FZV; § 24 StVG; 175 BKat	A - 1	70,00	

OWi: § 3 I FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV

BMV (Hrsg.), 1.6.2023,
Information Teil A + B für
ukrainische Fahrer, die mit
ihrem Fahrzeug [...] in
Deutschland verkehren.

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen



- **Zulassungspflicht** ✓
 - Die ukrainische Zulassungsbescheinigung entspricht den Vorgaben des Artikels 35 WÜ und damit § 46 III S. 2 FZV. Eine Übersetzung muss nicht mitgeführt werden.
 - Der Fahrzeugführer hat die ukrainische Zulassungsbescheinigung mitzuführen und auszuhändigen.

§ 46 V FZV i.V.m. § 77 Nr. 4 FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen



Vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr im Inland - § 46 FZV

Seite 372/ 1

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
846100	Sie führten für das Fahrzeug keine ausländische Zulassungsbescheinigung/keinen internationalen Zulassungsschein/keine Übersetzung des ausländischen Zulassungsscheines *) mit oder händigten dieses Papier auf Verlangen der zuständigen Person nicht aus. § 46 Abs. 6, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185 BKat	0	10,00	

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen



- Kennzeichen ✓

- Die ukrainischen Kennzeichen entsprechen den Vorgaben.

Art. 36 i.V.m. Anh. 2 WÜ; § 47 I S. 1 FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen



- Unterscheidungszeichen ✓
 - Die ukrainischen Kennzeichen beinhalten das Unterscheidungszeichen als Bestandteil desselben.

Art. 37 I lit. b) WÜ; § 47 II FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

Kennzeichen und Unterscheidungszeichen - § 47 FZV

Seite 372/ 2

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
847100	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger ein heimisches Kennzeichen, das nicht den Vorschriften entsprach. § 47 Abs. 1, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185a BKat	0	10,00	
847106	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger ein Unterscheidungszeichen, das nicht den Vorschriften entsprach. § 47 Abs. 2, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185a BKat	0	10,00	
847112	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger kein vorgeschriebenes heimisches Kennzeichen. § 47 Abs. 1, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185b BKat	0	40,00	
847118	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger kein vorgeschriebenes Unterscheidungszeichen. § 47 Abs. 2, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185c BKat	0	15,00	

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen



- **Versicherungspflicht**
 - **Liegt keine ukrainische Zulassung entsprechend § 46 III FZV vor ...**
 - ... ist eine inländische Zulassung erforderlich (Verstoß gegen § 3 I FZV)**
 - ... und damit auch eine Versicherung**
 - ... Verstoß gegen § 6 PflVG**

Straftat: § 6 PflVG

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen



- **Versicherungspflicht**
 - **Fehlt bei der Einreise eines [in der Ukraine zugelassenen] Fahrzeugs die erforderliche Versicherungsbestätigung, so müssen es die Grenzzollstellen zurückweisen.**
 - **Stellt sich der Mangel während des Gebrauchs heraus, so kann das Fahrzeug sichergestellt werden, bis die Bescheinigung vorgelegt wird.**

Mitteilung BMV
(Referat StV21) vom
07.03.2022

§ 1 IV AusIPfIVG

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen



- **Versicherungspflicht**
 - **Wer ein Fahrzeug gebraucht, obwohl für das Fahrzeug das erforderliche Versicherungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht und die Pflichten eines Haftpflichtversicherers auch nicht von einem Versicherer übernommen worden sind, begeht eine Straftat i.S.d. § 9 AusIPfIVG.**

Mitteilung BMV
(Referat StV21) vom
07.03.2022

§ 9 AusIPfIVG

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

• Steuerpflicht ✓

- Liegt keine ukrainische Zulassung entsprechend § 46 III FZV vor oder wird ein regelmäßiger Standort begründet, ist eine inländische Zulassung erforderlich.
- Steuerrechtlich liegt dann eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird (§ 2 V KraftStG).
- Bei widerrechtlicher Benutzung ist eine Steuererklärung abzugeben (§ 15 DV-KraftStG).
- Im Gegenzug sind die einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu prüfen. Diese stellen ausländische Fahrzeuge zumeist für 12 Monate steuerfrei.
- Zu guter Letzt steht einer strafrechtlichen Verfolgung der Beschluss des BGH vom 15.12.2022 entgegen.

Beachte:
DBA UA 21.02.1980
BGBl. II (1980), 891
BGBl. II (1993), 1189
BGH NJW 2022, 998

Mitteilung an die Zollbehörde nach § 116 AO

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Betriebs- und Verkehrssicherheit**
 - **Mangels Anwendbarkeit der StVZO ist ein Verstoß gegen § 23 I StVO aufgrund erheblich beeinträchtigter Verkehrssicherheit einschlägig.**

BayObLG DAR 1978, 110
OLG Hamm VM 2009, Nr. 69
OLG Bamberg VD 2007, 321

§ 23 I S. 2 StVO

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Verbot der Weiterfahrt**

- Da bei Fahrten entgegen den vorgenannten Bestimmungen regelmäßig Verstöße gegen die Rechtsordnung vorliegen:

- § 3 I FZV
- § 46 FZV
- § 47 FZV
- § 6 PfIVG,
- § 9 AuslPfIVG
- § 23 I StVO

muss die Fortsetzung der Störung der Rechtsordnung unterbunden werden.

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Sicherheitsleistung**
 - Bei **Auslandswohnsitz** des **Betroffenen/ Beschuldigten** kann zur **Sicherstellung** der **Durchführung** des **OWi-/Strafverfahrens** die **Erhebung** einer **Sicherheitsleistung** angeordnet werden.
 - **Bußgeld** nach **TBNR**

Erlass MIK 21.01.2016
„Regelsätze bei
Sicherheitsleistungen“

§ 132 StPO

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung /-untersagung

- Erweist sich ein ausländisches Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig, ist § 5 FZV anzuwenden.

§ 48 S. 1 FZV

- Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig nach der FZV oder StVZO, kann die Zulassungsbehörde [...] den Betrieb des Fahrzeugs [...] beschränken oder untersagen.

§ 5 I FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung /-untersagung

- **§ 5 FZV** ist eine dem allgemeinen Polizeirecht vorgehende Spezialregelung für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in den Fällen, in denen sich ein Fahrzeug nicht als vorschriftsmäßig erweist.

BVerwG Buchholz 442.16
OVG Bautzen NZV 1998, 430
VGH Kassel ESVGH 52, 102

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung /-untersagung

- **Zuständigkeit**
 - **Örtlich zuständig ist die Behörde des Wohnorts, mangels eine solchen des Aufenthaltsorts des Betroffenen.**
 - **Besteht im Inland kein Wohnsitz, so ist die Behörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Empfangsbevollmächtigten zuständig.**

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung /-untersagung

- **Zuständigkeit**
 - **Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund der FZV vorläufig treffen.**

§ 75 II S. 5 FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung /-untersagung

- **Zuständigkeit**
 - Die Polizei hat keine Zuständigkeiten in der FZV oder StVZO.

§ 75 II FZV

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung / -untersagung

- **Amtshilfe**
 - Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen Amtshilfe.
 - Die ein Verwaltungsverfahren durchführende Behörde will durch das Ersuchen um Amtshilfe das bei ihr anhängige und anhängig bleibende Verfahren in einem Einzelpunkt fördern.

§ 4 I VwVfG
Vgl. Huppertz
DAR 2007, 577

§ 4 I VwVfG

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Voraussetzung für eine Betriebsuntersagung ist die „erwiesene“ Unvorschriftsmäßigkeit:
 - Fahrzeug entspricht nicht den Zulassungsvorschriften.
 - Fahrzeug entspricht nicht den Bau- und Betriebsvorschriften.

OVG Münster
DAR 2013, 406

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Voraussetzung für eine Betriebsuntersagung ist die „erwiesene“ Unvorschriftsmäßigkeit:
 - „erwiesen“ = bewiesen

OVG Bautzen
NZV 1998, 430

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Bei „erwiesener“ Unvorschriftsmäßigkeit *kann* die Zulassungsbehörde [...] den Betrieb des Fahrzeugs [...] beschränken oder untersagen.
- Trotz der Formulierung „*kann*“ in § 5 I FZV ist der Zulassungsbehörde kein [!] Entschließungsermessen eingeräumt; im Falle des Vorliegens von Fahrzeugmängeln hat sie vielmehr Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

HKD, Rn. 4 zu § 5 FZV
VG Göttingen

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Im Sinne des Übermaßverbotes muss zuerst geprüft werden, ob eine Betriebsbeschränkung ausreicht.
- Dabei ist zu beachten, dass grds. die Betriebsuntersagung als ultima ratio anzusehen und es regelmäßig aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist, zunächst ein mildereres Mittel anzuwenden.

OVG Münster
NZV 1990, 166

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Literatur

- **Heßling, Ausländische Kfz im Straßenverkehr, in: VD 2017, 59 u. 123**
- **Huppertz, Betriebs- und Verkehrssicherheit ausländischer Fahrzeuge, in: SVR 2010, 121**
- **Huppertz, Vorübergehende Teilnahme ukrainischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland, in: VD 5/2022**
- **Maibach, Vorschriftsmäßigkeit ausländischer Fahrzeuge, in: VD 2022, 92**
- **BMV (Hrsg.), 1.6.2023, Information Teil A + B für ukrainische Fahrer, die mit ihrem Fahrzeug in Deutschland verkehren**
- **BMV (Hrsg.), 28.4.2024, Fortgeltung der zulassungsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für ukrainische Pkw. Abrufbar unter www.bmdv.bund.de**



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz